

Basiskonto



©sanjagrujic - stock.adobe.com

Abteilung Marktforschung | 2017

Eine Untersuchung des VKI zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Meine AK. Ganz groß für mich da. **AK-Hotline** ☎ 05 7799-0



Studie

Basiskonto

im Auftrag der Arbeiterkammer Steiermark

Juni 2017

Projektdurchführung:

Verein für Konsumenteninformation
Mariahilfer Straße 81
1060 Wien

Autor:

Bernd Lausecker

Projektzeitraum:

April bis Juni 2017

Diese Studie wurde im Auftrag und mit Förderung der Arbeiterkammer Steiermark durchgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS

Rahmenbedingungen	4
Information und Regelungen	4
Grundlegender Bedarf eines Basiskontos	5
Bedarfsgruppen	6
Personen mit Zahlungsschwierigkeiten	6
EU-Bürger, Immigranten, Asylsuchende etc.	6
Zugangsvoraussetzungen	7
Ablehnungsgründe	8
Leistungen	9
Entgelte	11
Kündigung	12
Diskriminierungsverbot	12
Sonstige Regelungen des VKZG	13
Situation	14
Generelle Inanspruchnahme	14
Klassifizierung nach Herkunft	15
Klassifizierung nach Bepreisung	16
Entgelte	17
Entgeltobergrenze	18
Rückblick Entstehung des VZKG	20
Diskriminierung	21
Kontowechsel	22
Asylsuchende	22
Anhängige Verfahren	23
Zusammenfassung und Ansatzpunkte	24
Ansatzpunkt Preisobergrenze:	24
Ansatzpunkt Sondergebühren:	24

Rahmenbedingungen

Zum 18.09.2016 trat in Österreich das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) oder Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen in Kraft.

Dieses Gesetz ist eine der nationalen Umsetzungen der EU Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

Information und Regelungen

Mit diesem Gesetz war beabsichtigt, eine aktuelle Regelung zur Klarstellung der Transparenzfordernisse bei Entgelten, Regelungen zu einer Standardisierung und Vereinfachung bei Kontowechseln sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Verbraucher Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Funktionen erhält zu schaffen. Gleichzeitig wurde eine Vergleichsplattform der erhobenen Entgelte durch die Bundesarbeiterkammer definiert.

Diese Regelungserfordernisse, die durch EU-Regelungen, Gerichtsentscheide und die Erkenntnisse von Verbraucherschutzverbänden aus deren täglicher Arbeit bekannt waren, wurden hier in Ergänzung zu bereits bestehenden Rechtsverordnungen und Gesetzen festgelegt.

In dieser Studie wird primär der Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen betrachtet.

Grundlegender Bedarf eines Basiskontos

Mit der EU-Richtlinie und dem vorgenannten Gesetze wurde ein seit längerem bestehender Problempunkt beseitigt. Der Zugang zu einem Zahlungskonto ist für die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben eines Verbrauchers beinahe zwingend erforderlich. Viele Geschäftsarten sind ohne Zugang zu zeitgemäßen Zahlungsdiensten nur erschwert oder überhaupt nicht mehr möglich.

Besondere Bedeutung hat diese Situation für sozial und finanziell schwächere Verbraucher. Personen, denen ein Girokonto zum Beispiel aufgrund Zahlungsschwierigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten mit einer Bank das Konto gekündigt wurde, hatten dann auch Probleme ein neues Konto zu erhalten.

Ein fehlendes Konto macht allerdings bereits das Finden einer Beschäftigung deutlich schwerer. Man konnte sogar davon ausgehen, dass eine fehlende Kontomöglichkeit Arbeitgeber unterschwellig negativ zu einer Anstellung des Verbrauchers beeinflusst hat.

Ebenso war es damit nahezu nicht möglich Wohnungen auf dem freien Markt zu erhalten. Insbesondere in Gegenden mit knappem Wohnungsangebot konnte man es Vermietern nicht verübeln, wenn sie kein vorhandenes Girokonto als negatives Kriterium bei der Mietauswahl ansahen.

Eine erste Verbesserung der Situation wurde am 15. Mai 2006 durch die Gründung der Zweiten Wiener Vereins-Sparcasse erzielt. Ab Oktober 2006 konnten hier Verbraucher, die anderweitig keine Bankverbindungen mehr erhielten ein Konto eröffnen. Dieses noch immer bestehende Institut mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und gestützt von der ERSTE Stiftung hatte jedoch den Nachteil, dass eine Kontoeröffnung unter sehr restriktiven Zugangsvoraussetzungen (z.B. eine Begleitung/Empfehlung durch eine Schuldnerberatung) nicht schnell und ohne weiteres möglich war. Auch konnten damit Menschen, bei denen eine Regulierung einer Überschuldung nicht möglich war, die nicht aus Gründen der Überschuldung von einem Kontozugang ausgeschlossen waren etc. nicht unterstützt werden.

Die Entwicklung unserer Gesellschaft und der damit verbundenen Abhängigkeiten von Zahlungssystemen führte nachfolgend dann zu der einzig sinnvollen Feststellung, dass ein Zahlungskonto zur Teilnahme am wirtschaftlichen Leben, zur Erzielung des Lebensunterhalts und zu einer sinnvollen Teilnahme an der Gesellschaft eine Grundvoraussetzung darstellt und es eine gesetzliche Garantie geben muss, ein Zahlungskonto zu besitzen.

Diese Grundvoraussetzung wurde durch das VZKG dann in Gesetzesform verabschiedet und somit ist in Österreich das gesetzliche Recht auf Zugang zu grundlegenden Zahlungsdiensten für jeden Verbraucher und Menschen festgelegt.

Bedarfsgruppen

Für die Inanspruchnahme von Basiskonten mit grundlegenden Funktionen lassen sich mehrere unterschiedliche theoretische Personengruppen definieren. Dabei sind die nachfolgenden Gruppen nicht abschließend zu verstehen sondern dienen zur Darstellung der verschiedenen Zugangsvoraussetzungen.

Personen mit Zahlungsschwierigkeiten

Ein Grund für den Verlust eines Zahlungskontos ist zum Beispiel in eine wirtschaftliche Notlage zu geraten. Gründe für eine Privatinsolvenz gibt es dabei viele, und nicht alle sind auf Leichtsinns oder Verschwendung zurückzuführen.

Als Gründe für eine Privatinsolvenz wurden im 1. Halbjahr 2016 angegeben:

- Ehemalige Selbständigkeit 30%
- Reduktion des Einkommens 21,8%
- Eigenes Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit) 18,6%
- Lebenskrisen 11,7%
- Persönliche Probleme 10,8%
- Lasten aus dem Bereich Familie 7,1%

Weit über die Hälfte also rutscht in die Privatinsolvenz aufgrund Einkommensverlusten oder durch familiäre Verpflichtungen (z.B. Bürgschaftsübernahmen).

Davon sind nicht wenige Österreicher betroffen. Die Insolvenzanmeldungen sind eine leider sehr stabile Größe.

- 2013 : 10.608 Anträge
- 2014: 9.868 Anträge
- 2015: 9.845 Anträge

* Quelle: Statistische Daten KSV und Wirtschaftsdateien.

EU-Bürger, Immigranten, Asylsuchende etc.

Auch in Österreich neu angekommene Menschen sind unter Umständen (nicht generell) auf ein Basiskonto angewiesen. Sicherlich erhalten viele durchaus sofortigen Zugang zu Zahlungsdiensten, wenn z.B. ein Jobangebot der Grund für eine Übersiedlung war. Ein Bruchteil davon jedoch ist darauf angewiesen auch ohne entsprechenden wirtschaftlichen Hintergrund eine Möglichkeit zur Teilnahme am Zahlungsverkehr zu erhalten.

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zu einem Basiskonto sind klar definiert. In diesem Kontext bedeutet das:

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut zu eröffnen und zu nutzen.
(§ 23 (1) VZKG)

Dieses Recht wird fortfolgend noch erweitert auf Personen ohne festen Wohnsitz, auf Asylwerber sowie auf geduldete Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.

Kurz gesagt: Eigentlich hat jeder das Recht auf ein Basiskonto, der rechtmäßig sich in Österreich für längere Zeit aufhält.

Einschränkung: Ein Basiskonto darf nicht für gewerbliche oder selbständige Arbeitseinkünfte genutzt werden. Auch landwirtschaftliche Tätigkeiten dürfen nicht über das Konto abgewickelt werden.

Diese Einschränkung kann zu Problematiken führen, sollte ein Anspruchsberechtigter keine unselbständige Beschäftigung finden. Sollte dieser dann den Schritt in die Selbständigkeit wagen, muss dazu ein eigenes Zahlungskonto eröffnet werden.

Ablehnungsgründe

Allerdings bestehen sehr wohl für Banken noch Ablehnungsgründe. Gesetzlich verankert wurden diese Gründe mit:

- Wenn bereits ein Zahlungskonto bei einer in Österreich ansässigen Bank vorhanden ist.
Zu diesem Zweck ist es der Bank erlaubt dem Kunden eine „ehrenwörtliche Versicherung“ abzuverlangen, in der er bestätigt kein Zahlungskonto in Österreich zu besitzen.
- Ein Strafverfahren zwischen Bank und Kunde anhängig ist bzw. eine Verurteilung vorliegt. Wobei es sich um eine vorsätzliche strafbare Handlung des Verbrauchers handeln muss.

Bei einer Ablehnung hat der Verbraucher eine unentgeltliche und schriftliche Mitteilung zu erhalten, in der auch die Gründe für die Ablehnung enthalten sind.

Ein bestehendes Konto, das nicht mehr Zugang zu den notwendigen Leistungen ermöglicht, ist dahingehend kein Ablehnungsgrund. Kann dieses Konto z.B. wegen hoher Überziehung nicht mehr entsprechend genutzt werden, kann eine Ablehnung aufgrund dieses Kontos nicht erfolgen.

Eine Ablehnung kann durch den Verbraucher noch beeinsprucht werden. Die Ablehnungsmittteilung hat diese Möglichkeit zu nennen sowie die Kontaktstellen, wo dieses erfolgen kann.

Aktuell sind dies die FIN-NET Schlichtungsstelle unter www.bankenschlichtung.at

Kontaktdaten:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK)

A-1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Fax: +43 5 90 900 118337

E-Mail: office@bankenschlichtung.at

und die Finanzmarktaufsicht.

<https://www.fma.gv.at/beschwerde-und-ansprechpartner/>

Finanzmarktaufsicht

Verbraucherinformation & Beschwerdewesen

A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Fax: (+43-1) 249 59-5599

Telefon: (+43-1) 249 59- 5502, 5512,

Leistungen

Ein Basiskonto hat die Aufgabe dem Verbraucher eine undiskriminierte Teilnahme am Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Daher hat es einen klar geregelten Mindest-Leistungsumfang. Dies umfasst alle Leistungen, die zur Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos erforderlich sind.

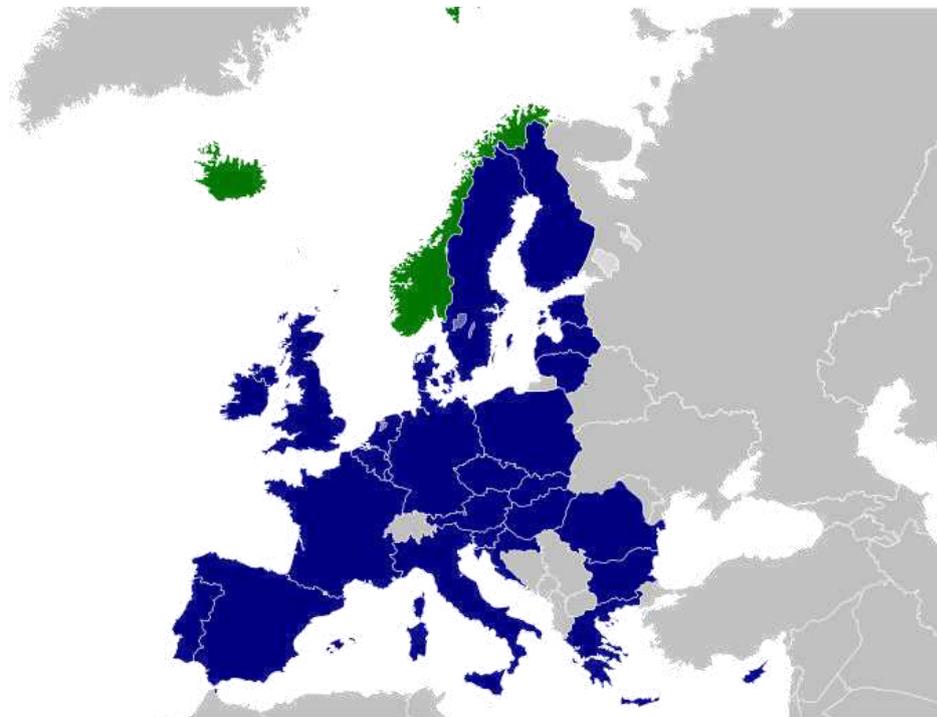
Trotz dieser rechtlichen Regelung wurden noch einige Punkte zur Klarstellung genauer definiert. Ein Basiskonto muss also mindestens enthalten:

- Bareinzahlungen auf das Konto
- Barabhebungen von dem Konto
und diese im gesamten EWR-Raum* am Schalter und an Automaten
- Lastschriften innerhalb des EWR-Raumes
- Kartenzahlungen inkl. Online-Zahlungen im EWR-Raum
- Überweisungen und Daueraufträge

* EWR-Raum

Der EWR-Raum besteht aus den 28 EU-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Vereinigtes Königreich Großbritannien) und zusätzlich den Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Anmerkung: Die Schweiz ist damit nicht zwingend beinhaltet.



1 Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ischer_Wirtschaftsraum#/media/File:EEA.svg

Die Dienste müssen mindestens im Umfang der in der Bank bereits vorhandenen Zahlungskonten (§25 (2) VZKG) angeboten werden.

Eine Bank könnte somit beispielsweise Basiskontennutzer nicht auf nur ausgewählte Filialen zur Bargeldversorgung beschränken.

Die oben angeführten Leistungen dürfen durch die Bank nicht in der Anzahl beschränkt werden. Einschränkungen auf nur eine bestimmte Anzahl von Bargeldabhebungen am Schalter oder pro Monat sind daher nicht statthaft.

Nicht im Leistungsumfang enthalten bzw. sogar im Gesetz ausgeschlossen sind die Einräumung von Limiten oder die Duldung von Überziehungen. Die einzige Ausnahme hierfür sind für das Konto anfallende Entgelte. Nur diese dürfen zu einer Überziehung führen. Dies bedeutet natürlich auch, dass der Verbraucher es nicht versäumen darf, auf dem Konto für zukünftige Abbuchungen für eine entsprechende Deckung zu sorgen. Lastschriften, die mangels Deckung nicht eingelöst werden können, verursachen zumindest dann auch Spesen, die die Kontoführung erheblich verteuern können.

Alle diese Leistungen sind von den festgelegten Entgelten abgedeckt. Das bedeutet, es dürfen keine weiteren Gebührenbelastungen auf dem Basiskonto entstehen.

Im VZKG wurden für die Kostendeckelung explizit Zahlungen mittels Kreditkarten ausgenommen. Kreditkarten stellen jedoch keine Grundausstattung von Basiskonten dar und kommen in der Praxis bei dieser Kontengruppe nicht vor.

Eine Ausgabe von echten Kreditkarten würde auch problematisch im Hinblick auf das Verbot der Einräumung von Überziehungen sein und wird daher kaum angeboten werden.

Ebenfalls explizit festgelegt wurde das Recht des Verbrauchers die Aufträge sowohl Online, also über Internetbanking, als auch in den Geschäftsräumen der Bank, also am Schalter, zu beauftragen. Soweit natürlich die Bank Geschäftsräume und Filialen besitzt.

Damit ist der Leistungsumfang im Zusammenhang mit den Entgeltregelungen gegenüber den üblichen Zahlungskarten erweitert. Man hat hier für die betroffenen Verbraucher eine Regelung geschaffen, die einen sehr weit gefassten kostengedeckelten Einsatz des Kontos ermöglicht.

Entgelte

Für ein Basiskonto dürfen von den Anbietern ein maximales Entgelt von 80,-- Euro pro Jahr erhoben werden. Dieses Entgelt kann ab 01.01.2019 alle 2 Jahre auf Basis des Verbraucherpreisindex angepasst werden. Die Anpassung erfolgt durch Verlautbarung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Bundesgesetzblatt.

Dies bedeutet zwar nicht, dass die Entgelte von den Anbietern ebenfalls angehoben werden müssen, allerdings zeigt die Praxis, dass die Verbraucher damit rechnen sollten.

Für sozial und wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Personenkreise gilt ein ermäßigtes Entgelt von aktuell 40,-- Euro. Die davon betroffenen Personenkreise werden durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeiterkammer festgelegt. Das ermäßigte Entgelt gilt nur solange die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers besteht.

Aktuell haben folgende Personengruppen Anspruch auf das ermäßigte Entgelt:

- Personen mit einer bedarfsorientierten Mindestsicherung
- Personen mit einer Mindestpension
- Personen mit einem Einkommen (Gehalt, Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Lehrlingsentschädigung) unter dem Existenzminimum
- Studierende, die Studienbeihilfe bekommen
- Personen, die von einem Schuldenregulierungsverfahren betroffen sind
- Personen, die von der Rundfunkgebühr befreit sind oder einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt erhalten
- obdachlose Personen
- AsylwerberInnen oder abgelehnte AsylwerberInnen, die ein Staat nicht abschieben kann (sogenannte Geduldete)
- vergleichbar sozial oder wirtschaftlich schwache Personen aus anderen EU-Staaten

Hält der Verbraucher seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ein, also sorgt er beispielsweise nicht für ausreichende Deckung seiner Zahlungsaufträge auszuführen, so können zusätzliche Entgelte erhoben werden.

Diese müssen angemessen sein, wobei die Angemessenheit auf Basis der in Österreich üblichen bzw. durchschnittlichen Gebühren festgestellt werden kann.

Kündigung

Auch wenn das Basiskonto ein gesetzliches Recht des Verbrauchers ist, bestehen auch einseitige Kündigungsmöglichkeiten unter bestimmten Voraussetzungen. Diese Kündigungsmöglichkeiten sind:

- Nutzung des Kontos für nicht rechtmäßige Zwecke (z.B. Geldwäsche)
- Keine Zahlungsvorgänge innerhalb der letzten 24 Monate
- Falsche Angaben bei der Eröffnung des Kontos, wenn bei richtigen Angaben kein Basiskonto gewährt worden wäre
- Das Aufenthaltsrecht des Verbrauchers in der EU ist erloschen oder war nie vorhanden.
- Eröffnung eines weiteren Zahlungskontos in Österreich mit gleichem Leistungsumfang
- Klageerhebung gegen den Verbraucher aufgrund strafbarer, vorsätzlicher Handlung gegen das führende Kreditinstitut
- Wiederholte Nutzung für unternehmerische Zwecke
- Ablehnung einer wirksamen Änderung der Bedingungen für alle Zahlungskonten der Bank

Eine allfällige Kündigung gegenüber dem Verbraucher muss mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten dem Verbraucher mitgeteilt werden. Darin sind auch die Gründe für die Kündigung anzuführen.

Dem Verbraucher steht dabei die Möglichkeit der Beschwerde bei FIN-NET Schlichtungsstelle und FMA zu, auf die im Kündigungsschreiben hinzuweisen ist.

Diskriminierungsverbot

Es darf weder auf der Bankomatkarte noch anderweitig für Dritte ersichtlich sein, dass es sich um ein Basiskonto handelt. Diese Regelung soll die Verbraucher entsprechend gegenüber Vorurteilen Dritter und deren Konsequenzen schützen.

Sonstige Regelungen des VKZG

Die Regelungen zum Basiskonto sind, auch wenn hier hauptsächlich betrachtet, nur ein Teil des VKZG.

Des Weiteren sind dort aktuelle Regelungen zu finden zu den Bereichen:

- Informationspflichten

Informationen die dem Verbraucher unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ebenso Informationen über Entgelte und sonstige Bestandteile eines Zahlungskontos.

- Vorschriften über die Vergleichbarkeit von Angeboten der Zahlungskonten. Einschließlich der Vergleichsplattform der Arbeiterkammer unter www.bankenrechner.at

- Kontowechsel

Regelungen zum Kontowechsel und den dazugehörigen Wechselservices. Dort sind auch die entsprechenden Fristen und Datenübermittlungen geregelt, die einen reibungslosen Wechsel der Bankverbindung garantieren sollen.

Situation

Generelle Inanspruchnahme

Im Rahmen dieser Studie ist eine Untersuchung der praktischen Inanspruchnahme von Basiskonten inbegriffen.

Erstaunlicherweise gibt es weder bei der Österreichischen Nationalbank noch bei Statistik Austria aktuelle Daten über Inanspruchnahme oder ähnliches von Basiskonten. Insofern konnten Daten nur durch Erhebung bei den Banken erzielt werden.

Antworten wurden von folgenden Banken berücksichtigt.

- Austrian Anadi Bank
- Bawag P.S.K.
- Erste Bank
- ING-DiBa
- Landes-Hypothekenbank Steiermark
- Oberbank
- RLB Oberösterreich
- Salzburger Sparkasse
- Sparda Austria
- Tiroler Sparkasse
- Volksbank Wien

Die folgenden Daten beruhen auf den zurückgemeldeten Daten der Banken. Leider haben weitere angefragte Banken keine Rückmeldung gegeben jedoch ist die Auswahl der kooperationsbereiten Banken aussagekräftig.

Der Bedarf von Basiskonten ist in Österreich gegeben. Bei den angefragten Instituten wurden bis Mai 2017 insgesamt 554 Basiskonten eröffnet. Im Vergleich dazu gab es bei 6 Instituten zusammen 19 Ablehnungen aus verschiedenen Gründen.

Dabei gab es keine signifikanten Abweichungen. Das Verhältnis von eröffneten Konten zu Ablehnungen liegt überall unter 5%. Eine Ausnahme dabei war ein Institut mit 1 Ablehnung bei einer sehr geringen Anzahl von Konten.

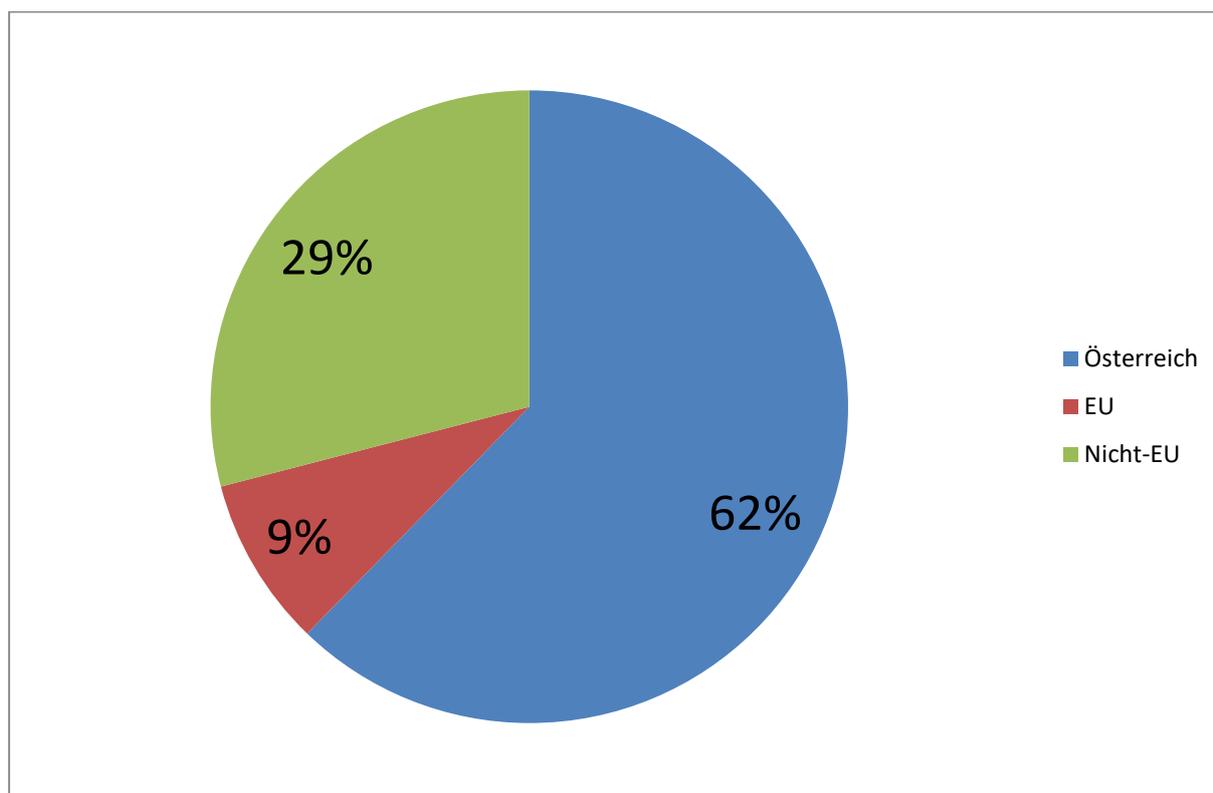
Auf Basis dieser Quoten kann man davon ausgehen, dass die Banken Ihre Verpflichtung hier sehr gewissenhaft nachkommen. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen werden Verbrauchern Basiskonten zur Verfügung gestellt.

Daten über Beschwerden aufgrund einer Ablehnung lagen zum Erhebungszeitpunkt nicht in signifikanter Anzahl vor.

Klassifizierung nach Herkunft

In der öffentlichen Diskussion wurden Basiskonten oft mit der aktuellen politischen Situation aufgrund von Asylbewerbungen in Verbindung gebracht. Das VZKG nennt zwar diese Personengruppe explizit als Berechtigte für ein Basiskonto, jedoch ist die Forderung danach schon einige Jahre alt.

Dies spiegelt sich auch in der Verteilung wieder. 345 der Konten wurden durch österreichische Staatsbürger eröffnet, weitere 48 durch EU-Bürger. Die restlichen 161 Konten sind durch Nicht-EU-Bürger eröffnet.



2 Verteilung Nationalität Inanspruchnahme

Der große Anteil an Eröffnungen durch österreichische Staatsbürger zeigt deutlich, dass die Problematik keinen Zugang zu Zahlungsdienstleistungen zu besitzen und damit am Zahlungsverkehr insgesamt nicht teilnehmen zu können eine generelle Problematik war.

Klassifizierung nach Bepreisung

Durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird eine Liste von Personengruppen veröffentlicht, die als schutzbedürftig angesehen werden. Damit wird das maximale Entgelt von derzeit 80 Euro/Jahr für diese Gruppen halbiert.

Bei der Erhebung ergibt sich, dass 73,8 % (409 Stück) der Konten Vollpreiskonten sind. 26,2 % der Konten (105 Stück) wurden mit ermäßigtem Entgelt festgelegt.

Der Anteil an ermäßigten Konten bei den Herkunftsgruppen der Verbraucher liegt bei

- 21,4 % bei österreichischen Staatsbürgern
- 12,5 % bei EU-Bürgern
- 40,4 % bei Nicht-EU-Bürgern

als ermäßigt angelegt.

Für die Verbraucher empfiehlt es sich selbst zu informieren, inwieweit eine Gebührenermäßigung für sie in Frage kommt und diese bei der Bank selbst anzusprechen.

Die Gründe für eine Ermäßigung sind

- Bezug von Mindestsicherung
- Bezug von Mindestpension
- Einkommen unter dem Existenzminimum
- Bezug von Studienbeihilfe
- Laufendes Schuldenregulierungsverfahren
- Befreiung von Rundfunkgebühr
- Bezug eines Zuschusses zum Fernsprechentgelt
- Obdachlosigkeit
- Asylanten oder geduldete Personen

Ob ein Einkommen unter dem Existenzminimum vorliegt, hängt von verschiedenen Parametern und Umständen ab. Eine generelle Aussage in gültiger Form kann hier daher nicht gegeben werden.

Die Schuldnerberatung Wien bietet unter <http://www.schuldnerberatung-wien.at/aktuelles/Existenzminimum2017.html> unter anderem einen Rechner an, mit dem je nach Unterhaltungsverpflichtungen das Existenzminimum berechnet werden kann. Hier kann man sich informieren, ob evtl ein entsprechender Anspruch auf Ermäßigung vorhanden sein könnte.

Entgelte

Nahezu durchgängig werden von allen Banken die gesetzlichen **maximalen** Entgelte erhoben. Die Jahreskosten für ein Basiskonto liegen damit bei 80,-- bzw. 40,-- Euro. Demgegenüber erhebt die ING-DiBa 50,-- / 40,-- Euro.

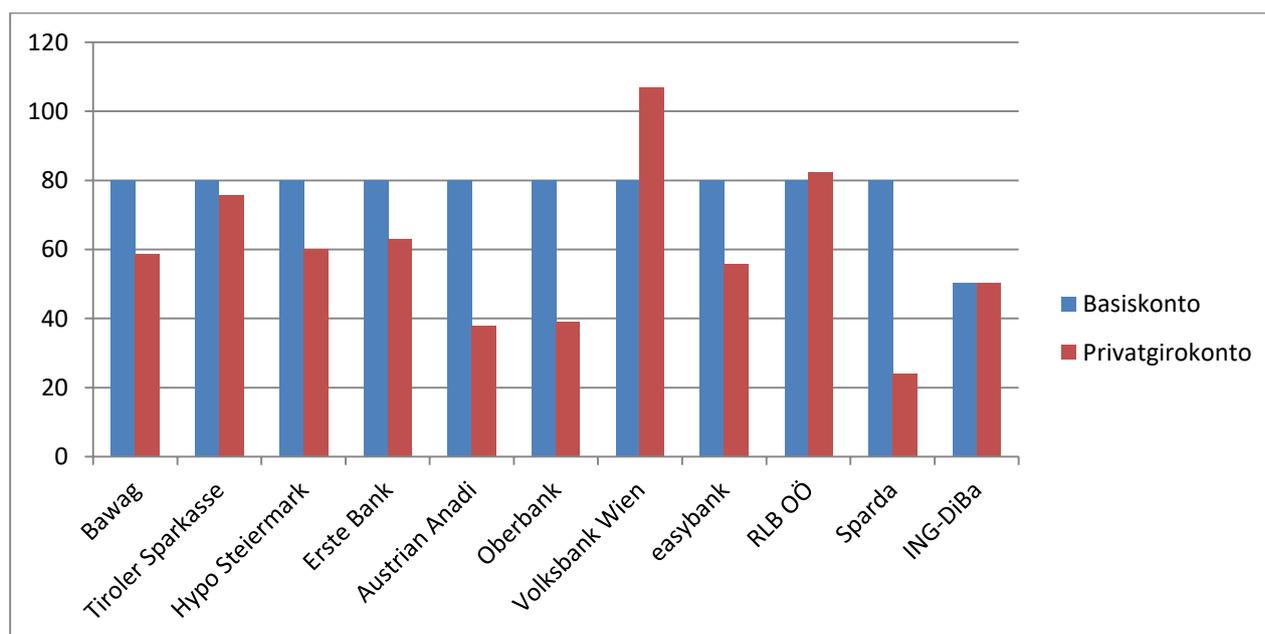
Die Entgeltpolitik der Banken ist insofern zu kritisieren, da der Gesetzgeber von einem maximalen Entgelt spricht. Leider wurde dies durch die Branche sofort als der angemessene Preis angesetzt.

Dabei wurde weder darauf geachtet, welche Intention oder Notwendigkeit für die Schaffung eines Basiskontos für die wirtschaftlich und sozial schwächeren Mitbürger beabsichtigt ist, noch wurde ein angemessenes Entgelt im Vergleich zu vorhandenen Zahlungskontopaketen angesetzt.

Um dies zu verdeutlichen haben wir bei ausgewählten Banken die Entgelte für ein Basiskonto mit den Kontoführungsgebühren eines Privatgirokontos gegenübergestellt. Die Daten wurden der Vergleichsplattform (www.bankenrechner.at) oder der Homepage der Bank entnommen. Verglichen wurden dabei die Kontoführungskosten (ohne Berücksichtigung von Sondergebühren) von Kontopaketen die

- Als Erstangebot auf der Homepage des jeweiligen Instituts aufscheinen
- Einen mindestens vergleichbaren Umfang und eine ähnliche Ausgestaltung aufweisen und auf bankenrechner.at gelistet sind

Es wurden dabei nur Kontopakete mit Pauschalverrechnung berücksichtigt. Einzelverrechnungskonten sind mit Basiskonten nicht vergleichbar. Ebenso wurden Pakete mit Voraussetzungen (Gehaltseingänge, Mindestguthaben) nicht berücksichtigt.



Deutlich zu sehen ist, das bei vielen Instituten ein günstigeres Modell möglich wäre und hier einfach das maximale Entgelt angesetzt wurde.

Entgeltobergrenze

Sehr oft wird die Entgeltregelung des VZKG als reine Kontoführungsgebühr von den Anbietern verstanden.

In §26 (1) ist die Entgeltregelung für Basiskonten festgehalten.

Bei einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen darf das Entgelt, das mit dem Verbraucher für die in § 25 Abs. 1 genannten Dienste vereinbart wird, pro Jahr 80 Euro nicht überschreiten.

Alle einem Basiskonto zugeordneten Funktionen müssen mit diesem Entgelt abgegolten werden. Diese sind in § 25 VZKG definiert.

§ 25. (1) Ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist vom Kreditinstitut zumindest in Euro anzubieten und umfasst folgende Dienste:

1. alle zur Eröffnung, Führung und Schließung des Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
2. Dienste, die die Einzahlung eines Geldbetrags auf das Zahlungskonto ermöglichen;
3. Dienste, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Barabhebungen von dem Zahlungskonto an einem Schalter sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts an Geldautomaten ermöglichen;
4. die Ausführung folgender Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums:
 - a) Lastschriften;
 - b) Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten, einschließlich Online-Zahlungen;
 - c) Überweisungen einschließlich Daueraufträgen an, soweit vorhanden, Terminals und Schaltern oder über das Online-System des Kreditinstituts.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienste müssen

1. vom Kreditinstitut in dem Umfang angeboten werden, in dem es diese bereits für Verbraucher anbietet, die Inhaber anderer Zahlungskonten als jener mit grundlegenden Funktionen sind, und
2. vom Verbraucher für eine unbeschränkte Zahl von Vorgängen genutzt werden können.

(3) Ausgenommen für Zahlungsvorgänge mit einer Kreditkarte darf das Kreditinstitut unabhängig von der Zahl der über das Zahlungskonto ausgeführten Vorgänge kein höheres als das nach § 26 zulässige Entgelt erheben.

(4) Sofern beim Kreditinstitut beide Möglichkeiten verfügbar sind, muss der Verbraucher Zahlungsvorgänge über sein Zahlungskonto sowohl in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts als auch über das Online-System des Kreditinstituts abwickeln und in Auftrag geben können.

(5) Das Kreditinstitut darf dem Verbraucher auf einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nur dann und nur insoweit eine Überziehungs- oder Überschreitungsmöglichkeit bereitstellen, als die vom Verbraucher nach § 26 geschuldeten Entgelte nicht durch ein bestehendes Kontoguthaben abgedeckt werden können.

(6) Das Kreditinstitut darf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen keinesfalls zu Bedingungen führen, die für den Verbraucher diskriminierend sind.

In der Rechtsauffassung von Konsumentenschützern beinhaltet diese Regelung auch seltenere Fälle die im Zusammenhang mit der Führung des Kontos oder die explizit inbegriffenen Lastschriften stehen.

Bei der Abfrage von zusätzlichen Entgelten beantworteten dies die Banken grundsätzlich mit „Nein“ oder verwiesen auf ihre Preisverzeichnisse.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Basiskontennutzer mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Diese werden zum Beispiel in Übereinstimmung mit den Preisverzeichnissen der Banken erhoben für:

- Entgelte für die Verständigung von der Nichtdurchführung eines Zahlungsauftrags mangels ausreichender Deckung des Kontos (zB Rücklastschriften)
- Entgelt für die Neuausstellung einer Bankomatkarte nach Verlust, Beschädigung oder Sperre
- Entgelt für die monatliche Zusendung der Kontoauszüge in Papierform
- Entgelte für die Ausstellung von Bestätigungen
- Entgelte für Transaktionen am Schalter (zB Barauszahlungen am Schalter)
- Entgelte für POS-Zahlungen oder Bargeldbehebungen an Bankomaten außerhalb des Euroraums
- Entgelt für die Versendung der Bankomatkarte ins Ausland
- Entgelt für den Widerruf eines Einzugs (Lastschrift) vom Basiskontos gemäß § 45 ZaDiG auf Wunsch des Kontoinhabers
- Entgelt für Kontowechsel

* Die Aufzählung besteht aus bei Beratungsstellen aufgetreten Fragen zu Basiskonten; Nennung durch Berater

Alle diese Vorgänge sind jedoch übliche wenn auch zum Teil seltene Bestandteile einer normalen Kontoführung.

Beispielsweise ist es absolut im Rahmen der normalen Kontoführung einer unberechtigten Lastschriftabbuchung zu widersprechen.

Einige dieser in der Praxis bereits vorgekommenen Fälle sind sogar explizit im VZKG erwähnt. Transaktionen zur Ein- bzw. Auszahlung von Geld sind im maximalen Entgelt enthalten. Satz 4 macht deutlich, dass Basiskontennutzer sowohl online als auch am Schalter Ihre Transaktionen durchführen können, wenn diese vorhanden sind. Eine zusätzliche Bepreisung ist daher nicht statthaft.

Rückblick Entstehung des VZKG

Bei der Beurteilung des Entgeltes für Basiskonten bietet die Entstehung des VZKG ein bemerkenswertes Detail.

Im Ministerialentwurf des Gesetzes war zum Thema Entgelt im §26 (1) noch ein zusätzlicher Passus vorgeschlagen. Dieser lautete:

§ 26. (1) Bei einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen darf das Entgelt, das mit dem Verbraucher für die in § 25 Abs. 1 angeführten Dienste vereinbart wird, pro Jahr keinen der beiden folgenden Beträge überschreiten:

1. 80 Euro;
2. die jährlichen Kontokosten, die der betreffende Verbraucher für die Nutzung der in § 25 Abs. 1 angeführten Dienste bei dem für ihn günstigsten der aktuell vom Kreditinstitut angebotenen Zahlungskonten zu zahlen hätte, die keine Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sind.

Quelle: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00170/fname_480409.pdf

Zum Leidwesen des Konsumenten wurde der Passus, dass die Kosten nicht höher sein dürfen als das günstigste des Kreditinstitutes gestrichen.

Das Ergebnis führte dazu, dass unabhängig von der Kalkulation beinahe alle Banken den Maximalsatz verrechnen.

Eine Interpretation, warum dieser Passus entfernt wurde, erübrigt sich aufgrund der jetzigen Daten offensichtlich.

Diskriminierung

Die Regelungen zum Diskriminierungsverbot sind ebenfalls im VZKG enthalten.

§25 (6) sagt dazu

Das Kreditinstitut darf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen keinesfalls zu Bedingungen führen, die für den Verbraucher diskriminierend sind.

Ergänzend dazu §25 (2)

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienste müssen

1. vom Kreditinstitut in dem Umfang angeboten werden, in dem es diese bereits für Verbraucher anbietet, die Inhaber anderer Zahlungskonten als jener mit grundlegenden Funktionen sind, und
2. vom Verbraucher für eine unbeschränkte Zahl von Vorgängen genutzt werden können.

Für den Verbraucher bedeutet dies, dass eine Verringerung des Funktionsumfangs nicht gestattet ist.

Einige Banken schränken die Funktionsfähigkeit der Konten beispielsweise für Bankomatverfügungen außerhalb des EWR oder auch Überweisungen in Länder außerhalb des EWR ein.

Dies ist unseres Erachtens ein Verstoß gegen oben angeführte Regelungen und diskriminiert die Basiskontonutzer gegenüber den anderen Zahlungskontonutzern.

Kontowechsel

Jedem Verbraucher steht der Kontowechsel-Service zu. Einige Anfragen von Verbrauchern zeigen, dass der Kontowechsel-Service bei der Eröffnung von Basiskonten nicht angeboten oder sogar als nicht möglich verweigert wird.

Die Regelungen des VZKG in den §§14 ff verpflichten Banken einen Kontowechsel-Service zur Verfügung zu stellen. In diesem Sinne ist auch ein Basiskonto eindeutig als Zahlungskonto anzusehen.

Da der Kontowechsel-Service auch ein übliches, meist unentgeltliches, Angebot der Banken darstellt, und gleichzeitig ein normaler Vorgang im Rahmen der Eröffnung bzw. Schließung eines Zahlungskontos ist, gilt unseres Erachtens, dass hierfür kein gesondertes Entgelt zu erheben ist.

Asylsuchende

Zum Teil erhalten Asylwerber bzw. Personen mit geduldetem Aufenthalt nur ein Basiskonto, wenn sie sich mit einem Reisepass ausweisen können.

Das VZKG bietet jedoch ganz klar weitere Möglichkeiten der Identitätsfeststellung über die Regelungen des Bankwesengesetzes hinaus. Diese sind:

- Eine Aufenthaltsberechtigungskarte oder Verfahrenskarte gem. §§ 50 und 51 AsylG
- Eine Karte für Geduldete (§46 FPG Fremdenpolizeigesetz)

Bei Fehlen eines Reisepasses kann daher auf das VZKG und der darin sanktionierten Ersatzmöglichkeiten verwiesen werden.

Anhängige Verfahren

Bezüglich einiger der angesprochenen, in der Praxis aufgetauchten Fragen ist unter anderem bezüglich

- Bepreisung von Basiskonten, insbesondere mit höheren Entgelten als vergleichbaren anderen Zahlungskonten im selben Institut
- Bepreisung von Sonderleistungen nach Anbietersicht wie z.B.
 - POS-Verfügungen außerhalb des Euroraumes
 - Bankomatverfügungen außerhalb Euroraum
 - Erstellung einer Ersatzkarte
- Zusendung von Kontoauszügen
- Nachforschungen
- Und weiteres

eine gerichtliche Klärung anhängig.

Die entsprechenden Sichtweisen aus Konsumenteninteresse wurden vorstehend bereits thematisiert.

Über den Fortgang bzw. über Ergebnisse wird zu gegebener Zeit auf

www.verbraucherrecht.at

informiert.

Zusammenfassung und Ansatzpunkte

Die Einführung eines Basiskontos und das Recht auf ein Zahlungskonto für jeden Verbraucher war ein wichtiger und notwendiger Schritt. Ohne den Zugang zu leistbaren Zahlungsdienstleistungen ist eine Durchführung ganz alltäglicher Vorgängen nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich. Die gesellschaftliche Verantwortung der Anbieter ist hier zwingend einzufordern, wobei die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betroffenen Verbraucher ein hohes Gewicht beizumessen ist.

Die Bereitstellung von Basiskonten wird ausreichend durch die Banken erledigt. Kritisch zu betrachten ist jedoch die Entgeltgestaltung der Anbieter insofern, dass nahezu ausschließlich der maximal erlaubte Preis für die Dienstleistung erhoben wird. Zusätzlich zeigen sich in der Beratungspraxis differierende Rechtsansichten, welche Dienste kostenlos im Basiskonto inkludiert sind und welche gesondert durch die Banken mit Gebühren belegt werden können.

Ansatzpunkt Preisobergrenze:

Da Basiskonten auch ein Instrument für wirtschaftlich schwächere Verbraucher ist, ist es kaum nachvollziehbar, dass Banken andere Pakete zu günstigeren Preisen anbieten. Hier ist ein Abgleich mit vergleichbaren freien Produkten des Anbieters und eine entsprechende Angemessenheit des Preises für ein Basiskonto dringend erforderlich.

Dies könnte durch eine Regelung analog dem ursprünglichen Ministerialentwurf realisiert werden.

Ansatzpunkt Sondergebühren:

Die bestehende Definition, dass alle zur Eröffnung, Führung und Schließung erforderlichen Dienste im Entgelt inbegriffen sein müssen (§ 25 (1) VZKG) sollte für Basiskonten eine weit gefasste Geltung haben. So sollten alle Dienste insbesondere aufgrund der speziellen Zielrichtung bei der Einführung von Basiskonten auch wirklich inbegriffen sein. Es darf hier weder eine Bepreisung von bedienten Geschäftsvorfällen (Kasse, Überweisungen etc. – wenn Geschäftsräume vorhanden sind) entstehen, da eine Teilnahme an Onlinebanking nicht zwingend vorausgesetzt werden kann. Ähnlich verhält es sich mit der Erstellung von Auszügen und deren Zusendung.

Der in dieser Regelung definierte Umfang der im Basiskonto enthaltenen Dienste ist genauer zu spezifizieren und dem Bedarf und der Zielsetzung des Gesetzes zu entsprechen.